

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Das Haus muss zu Ende gebaut werden

- Die Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Teil 2

Die aktuelle Programmübersicht der Elternstiftung

- Schuljahr 2017/2018

Die Zahl ertrunkener Kinder ist vermeidbar

- Schwimmunterricht an Grundschulen

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

- Klassenelternvertreter und zwei Stellvertreter

T-REX Kontaktstelle für Eltern und Angehörige

- rechtsextrem orientierter Jugendlicher

Unterrichtsausfall

- Übersicht muss Elternvertretungen vorgelegt werden

Bildungsaustausch in Europa

- Bundeselternrat: Von anderen lernen

Inhaltsverzeichnis

Das Haus muss zu Ende gebaut werden Die Oberstufe an Gemeinschaftsschulen aus der Innenperspektive	3
Rechtschreibtraining auf andere Art Ein neues Buch zu einem alten Thema	8
Elternschulungen Termine der Elternstiftung	9
Die Zahl der ertrunkenen Kinder ist vermeidbar Schwimmunterricht an den Grundschulen als Lehrauftrag kosequent umsetzen	12
Eltern fragen – Michel Rux antwortet Ein Klassenelternvertreter und zwei Stellvertreter . . .	13
Berufsoberschule Eine Chance auf dem zweiten Bildungsweg bis zur allgemeinen Hochschulreife	15
Praxistreffen der Multiplikatoren Multiplikatorenseminar der Elternstiftung	17
T-REX – Kontaktstelle für Eltern und Angehörige von rechtsextrem orientierten Jugendlichen in Baden-Württemberg	18
Warum das Rad immer neu erfinden? Umsetzungsbeispiele des neuen Realschulkonzepts gesucht	20
Unterrichtsausfall Übersicht muss Eltervertretungen vorgelegt werden	20
Resolution des Bundeselternrats Bildungsaustausch in Europa	22
Cartoon zum Schluss	23
Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

Und wieder hat ein neues Schuljahr begonnen. Same procedure as every year?

Nein! Ganz persönlich habe ich das Gefühl: So schlecht hat schon lange kein Schuljahr mehr begonnen.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
18. Landeselternbeirats

Mit Hängen und Würgen hat die Kultusverwaltung zu Beginn dieses Schuljahres die Unterrichtsversorgung halbwegs sichergestellt. Und schon jetzt haben wir keine echte Krankheitsreserve.

Die Landesregierung kokettiert geradezu damit, dass es genug Geld gebe für die Lehrereinstellung, nur eben keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Arbeitsmarkt. Und das ist dann eben Schicksal?

Keineswegs! Dies ist ein Versagen der Landesregierungen der letzten 10 bis 20 Jahre. Die Prognosen für die Zahl der benötigten Lehrer waren über diesen Zeitraum hin – vornehm formuliert – jämmerlich. Aber die Politik hat diesen Zahlen nur allzu gerne geglaubt. Sie bedeuteten ja, dass man an den Studienplätzen für Lehrerinnen und Lehrer getrost sparen konnte. Wie die Lemminge sind unsere Politiker den Prognosen des Statistischen Landesamtes gefolgt, das immer absurdere Prognosen sinkender Schülerzahlen abgesondert hat.

Wir Eltern haben schon lange davor gewarnt, diesen Zahlen allzu blauäugig zu trauen. Sie deckten sich einfach nicht mit unseren Erfahrungen aus der Realität. Aber, so muss man rückblickend leider

konstatieren, haben Landespolitiker den Eltern hier vorgeworfen, sie würden dies nur aus strategischem Kalkül tun, um die Zahl der Lehrerstellen künstlich hochzutreiben.

Nun kommt heraus, dass es die Politik war, die die Zahl der benötigten Lehrerstellen künstlich nach unten „beschönigt“ hat.

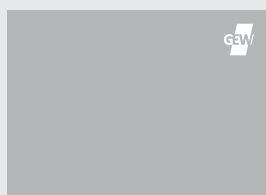
Noch fällt wenig Unterricht aus – aber wir sind auf Kante genäht bei der Unterrichtsversorgung. Lassen Sie die erste Grippewelle kommen, dann könnten uns Unterrichtsausfälle in bislang ungekanntem Ausmaße bevorstehen. Was bleibt uns dann zu tun? Neben Protestschreiben an Staatliche Schulämter, Regierungspräsidien und das Kultusministerium werden wir womöglich nicht umhinkommen, weitere Formen des Protestes in Erwägung zu ziehen.

Diese Aussichten begeistern mich nun wahrhaftig nicht. Denn die Leidtragenden sind unsere Kinder. Meine Stimmung war noch selten so sauer wie in diesem Herbst.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Stichwort: Ein Klassenelternvertreter und zwei Stellvertreter

Prof. Dr. Johannes Rux
Michael Rux
Eltern-Jahrbuch 2017/2018

Handbuch des Eltern- und Schulrechts an
öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg

spv.

Informationen und Tipps vom Verfasser des Eltern- Jahrbuchs

Dieses jährlich erscheinende Handbuch des Schul- und Elternrechts für Eltern und Elternbeiräte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg liegt jetzt im fünfzehnten Jahrgang vor.

Bestellung über den Buchhandel oder direkt beim Verlag.

Süddeutscher
Pädagogischer Verlag,
Silcherstr. 7a,
70176 Stuttgart

www.spv-s.de

ISBN: 978-3-944970-06-6



Fragen bitte an
sib@leb-bw.de

Betreff:
Hätten Sie es gewusst?



Hätten Sie es gewusst? Eltern fragen – Michael Rux antwortet

Eltern fragen:

Unsere gewählte Klassenelternvertreterin hat aus persönlichen Gründen ihr Amt nach einem Dreivierteljahr niedergelegt. Nun sind ja im Schuljahr zwei Klassenpflegschaftssitzungen vorgeschrieben und wir stehen vor der Frage, wer für die Einladung zur zweiten Sitzung zuständig ist. Und: Ist eine Neuwahl für das „Restschuljahr“ notwendig oder rückt der gewählte Stellvertreter nach?

Michael Rux antwortet:

Der (relativ selten vorkommende) Fall eines Rücktritts vom Amt war im Schulrecht des Landes bisher nicht ausdrücklich geregelt, weshalb man sich vor Ort mit dem gesunden Menschenverstand behalf (und in der Regel auch einigermaßen zurechtkam, aber wenn jemand ganz korrekt sein will, stößt man leicht an Grenzen). Die Frage nach der Zuständigkeit war und ist nämlich nicht leicht zu beantworten, denn die von den Eltern gewählte Klassenelternvertreterin* hat zwei unterschiedliche „Stellvertreterinnen“ und diese beiden werden immer wieder verwechselt:

- Erstens wählen die Erziehungsberechtigten außer der „Klassenelternvertreterin“ immer auch eine „stellvertretende Klassenelternvertreterin“. So schreiben dies das Schulgesetz (§ 57 Abs. 3) und die Elternbeiratsverordnung (§ 14) vor. Diese beiden gewählten Elternvertreterinnen gehören dem Elternbeirat an (dort sind sie übrigens gleichberechtigt; auch eine stellvertretende Klassenelternvertreterin kann deshalb zur Vorsitzenden des Elternbeirats gewählt werden).
- Und zweitens bestimmt das Schulgesetz (§ 56 Abs. 4) für die Klassenpflegschaft, also jenes „gemischten“ Gremiums, dem Eltern und Lehrkräfte gleichberechtigt angehören: „Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer“. Die Klassenlehrkraft muss also nicht zur stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft gewählt werden, sondern übt diese Funktion automatisch („qua Amt“) aus.

Die Verwechslung zwischen diesen beiden Stellvertreterinnen der Klassenelternvertreterin kommt dadurch zustande, dass in der Realität und im allgemeinen Sprachgebrauch die Begriffe „Elternabend“ und „Sitzung der Klassenpflegschaft“ in aller Regel synonym angewandt werden: Es ist weithin üblich, dass die Wahl der Elternvertreterinnen im Rahmen einer „Klassenpflegschaftssitzung“ stattfindet, zu der oft unter der Überschrift „Elternabend“ eingeladen wird. Dabei sind das rechtlich zwei ganz verschiedene Vorgänge:

- Bei der Sitzung der Klassenpflegschaft werden jene Angelegenheiten erörtert, die beide Gruppen, Eltern und Lehrkräfte, gemeinsam angehen. In § 56 des Schulgesetzes ist dafür ein ganzer Themen- bzw. Aufgabenkatalog aufgelistet.
- Es gibt aber eine Reihe von Angelegenheiten, über die nur die „Elterngruppe“ allein entscheidet (und bei denen die Lehrkräfte kein Stimmrecht besitzen), beispielsweise wenn die Eltern die Klassenelternvertreterin und deren Stellvertreterin wählen, wenn sie eine Elternkasse einrichten, wenn sie ein Protestschreiben wegen des Lehrermangels an das Kultusministerium beschließen, wenn sie eine Pressemitteilung für das Gemeindeblättle verfassen und und und. Das Schulgesetz (§ 56 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Konferenzordnung) erlaubt dieser „Elterngruppe“ ferner ausdrücklich, in bestimmtem Rahmen Anträge an die Klassenkonferenz zu richten; bei der Behandlung in der Konferenz besitzen dann beide Klassenelternvertreterinnen beratendes Stimmrecht.

* Ich bin seit Jahrzehnten ein Anhänger einer „geschlechtergerechten“ Sprache, aber wenn ich in diesem Text dauernd schreiben würde „der Klassenelternvertreter bzw. die Klassenelternvertreterin“ würde er unleserlich. Ich verwende deshalb in den von mir verfassten, kommentierenden Passagen durchgehend die weibliche oder eine neutrale Form, beispielsweise „Klassenlehrkräfte“ (in Gesetz- und Verordnungstexten geht es aber weiterhin maskulin zu), und erkläre: Die Männer sind immer mitgemeint.

Die im Sommer geänderte Elternbeiratsverordnung ist zwar nach wie vor in einem für Nicht-Juristinnen fast unverständlichen Bürokratendeutsch verfasst, aber seit dem 1. August 2017 ist klargestellt: Bei solchen Wahlhandlungen übt nicht die Klassenlehrkraft den stellvertretenden Vorsitz aus, sondern die von den Eltern gewählte stellvertretende Klassenelternvertreterin. Selbst wenn dieser Wahlakt nicht als separate Eltern-Versammlung, sondern im Rahmen der ersten Klassenpflegschaftssitzung des Schuljahres erfolgt, handelt es sich dabei um eine Sitzung der „Elterngruppe“ innerhalb der Klassenpflegschaft. Die Lehrkräfte sind an dieser Wahl nicht beteiligt.

Vernünftigerweise vollziehen sich beide Akte jedoch dann, wenn nicht nur eine reine Klassenpflegschaftssitzung ansteht, sondern auch Wahlen durchzuführen sind, nicht in zwei separaten Veranstaltungen. Da die Klassenlehrkraft den Termin der Klassenpflegschaftssitzung eh „im Benehmen“ mit der Klassenelternvertreterin festlegen muss, einigen sich beide in solchen Fällen in der Regel darauf, gemeinsam zu einem „Elternabend“ einzuladen, bestehend aus zwei Teilen: zuerst der Wahl einer Klassenelternvertreterin und danach der eigentlichen Klassenpflegschaftssitzung.

Als erster Tagesordnungspunkt steht dann auf der Einladung ein Bericht mit Aussprache über die bisherige Amtszeit der Klassenelternvertretung und gegebenenfalls darüber, dass und aus welchen Gründen die bisherige Klassenelternvertreterin ihr Amt nicht mehr wahrnehmen kann oder will. Zweiter Tagesordnungspunkt ist die Neuwahl einer Klassenelternvertreterin. Die Leitung dieser beiden ersten Punkte obliegt der stellvertretenden Klassenelternvertreterin und es sind nur die Eltern der Klasse teilnahmeberechtigt. Wenn die anwesenden Eltern zustimmen, können aber auch die Klassenlehrkraft und die übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte anwesend sein, sie müssen sich jedoch jeder Einwirkung enthalten und besitzen natürlich kein Stimmrecht.

Mit dem dritten Tagesordnungspunkt beginnt dann die Klassenpflegschaftssitzung, also des gemischten Gremiums aus Eltern und Lehrkräften, die Leitung obliegt der neu gewählten Klassenelternvertreterin (und wenn sie während der Sitzung mal kurz raus muss, wird sie von der Klassenlehrkraft vertreten).

Die jetzt in Kraft getretene Änderung der Elternbeiratsverordnung stellt vor allem klar, dass die Eltern – und nur sie! – für ihre eigenen Angelegenheiten zuständig sind. Nur in einem einzigen Sonderfall spielen andere Personen – die Schulleitung beziehungsweise die Lehrkräfte – eine Rolle (siehe unten Nr. 5):

1. Schon bisher galt gemäß § 15 EBVO, dass Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter versehen. Neu ist dort jetzt bestimmt: „Innerhalb des Zeitraums, in dem spätestens die Neuwahl hätte erfolgt sein müssen, gilt dies auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind; nach diesem Zeitraum wird das Amt geschäftsführend durch den stellvertretenden Klassenelternvertreter versehen, soweit und solange bei diesem die Wählbarkeit für das Amt besteht.“

Hierfür ein Beispiel: Die Elternvertreterinnen von Entlassklassen beziehungsweise die Jahrgangsstufenvertreterinnen der Abiturklasse bleiben bis zum Abschluss des Schuljahres (31. Juli) im Amt, also über die Entlassung der Schülerinnen hinaus. Selbst dann, wenn sie danach persönlich nicht mehr wählbar sind, führen sie ihre Geschäfte über die Sommerferien hinaus bis zur Wahl der Nachfolgerin fort, längstens bis zum Ablauf der achten Woche nach dem Unterrichtsbeginn.

2. Es ist jetzt förmlich geregelt (§ 16 EBVO), dass die Klassenelternvertreterin ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit durch eine Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten oder der stellvertretenden Klassenelternvertreterin niederlegen kann. Für den Rest der laufenden Amtszeit wählt die Mehrheit der Wahlberechtigten eine Nachfolgerin; das Amt der bisherigen Klassenelternvertreterin erlischt erst mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolgerin.

3. In beiden Fällen bleibt die bisherige Klassenelternvertreterin also bis zum Abschluss der Nachwahl im Amt. Sie lädt also die Eltern sowie die an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte zur Sitzung der Klassenpflegschaft ein und hat diese Sitzung bis zur Neuwahl einer Klassenelternvertreterin zu leiten. Für diese Wahl als solche gilt die bisherige Klassenelternvertreterin jedoch als „verhindert“ (§ 16 Abs. 2 Satz 3 EBVO); die Leitung des Wahlakts obliegt deshalb der stellvertretenden Klassenelternvertreterin; die Wahlhandlung kann aber auch von einem „Wahlvorstand“ geleitet werden, den die anwesenden Eltern aus ihrer Mitte bestellen (das sollte insbesondere geschehen, wenn die stellvertretende Klassenelternvertreterin für dieses Amt kandidiert).

4. Nur wenn die Klassenelternvertreterin tatsächlich nicht mehr zur Verfügung steht beziehungsweise stehen will – beispielsweise weil sie weggezogen ist oder weil sie schlicht keine Lust mehr hat oder weil sie nach Ablauf der ersten acht Wochen nach dem Unterrichtsbeginn nicht mehr geschäftsführend tätig sein darf (§ 14 EBVO) –, muss bei der Leitung der Klassenpflegschaftssitzung und der Leitung der Nachwahl jemand anderes an ihre Stelle treten.

Auch das hat das KM durch die jetzt erfolgte Änderung der EBVO klargestellt: Solange sie selbst noch das passive Wahlrecht besitzt, ist hierfür die stellvertretende Klassenelternvertreterin zuständig, gegebenenfalls auch „geschäftsführend“ über den Ablauf ihrer Wählbarkeit hinaus. Sobald sie aber das passive Wahlrecht verloren hat beziehungsweise sobald sie nach Ablauf der achten Woche nach dem Unterrichtsbeginn nicht mehr „geschäftsführend“ tätig sein kann oder wenn es (beispielsweise bei neu gebildeten Klassen) noch gar keine Klassenelternvertreterinnen gibt, obliegt diese Aufgabe der Vorsitzenden des Elternbeirats, die ihrerseits die Klassenelternvertreterin einer anderen Klasse damit beauftragen darf.

5. Nur in dem ganz extremen Fall, dass nicht einmal die Vorsitzende des Elternbeirats einspringt, geht dieses originäre Elternrecht auf andere Personen über: Dann lädt die Klassenlehrkraft (oder eine andere, von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft) zur Klassenpflegschaftssitzung sowie zur Wahl von Klassenelternvertreterinnen ein; sie hat diese Sitzung bis zur Neuwahl einer Klassenelternvertreterin zu leiten. Auch hier gilt, dass die Wahlhandlung als solche aber auch von einem „Wahlvorstand“ durchgeführt werden kann, den die anwesenden Eltern aus ihrer Mitte bestellen.

Das klingt alles recht kompliziert, aber wenn man die Vernunft walten lässt, kann man damit klarkommen. Für den konkreten Fall an Ihrer Schule bedeutet das: Solange Ihre bisherige Klassenelternvertreterin noch dazu willens und in der Lage ist, lädt sie trotz ihres Rücktritts im Benehmen mit der Klassenlehrkraft zu einer Klassenpflegschaftssitzung samt Nachwahl einer neuen Klassenelternvertreterin ein, denn sie bleibt bis zum Abschluss der Nachwahl im Amt. Sollte sie dazu nicht mehr willens oder in der Lage sein (beispielsweise weil sie schon weggezogen ist), hat das ihre gewählte Stellvertreterin zu organisieren.

Der 18. Landeselternbeirat

Geschäftsstelle des LEB

Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/741094, Telefax 0711/741096, Mail: info@leb-bw.de

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Stellv. Vorsitzende: Mathias Fiola, Petra Rietzler, Friedrich-Wilhelm Behrens
Kassenwart: Dr. Matthias Zimmermann
Stellv. Kassenwartin: Sigrid Maichle
Schriftführer: Carmen Haaf

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Sandra Hans Mail: hans@leb-bw.de	Katrin Ballhaus Mail: ballhaus@leb-bw.de	Doreen Halm Mail: halm@leb-bw.de	Marc Scheerle Mail: scheerle@leb-bw.de
Gemeinschafts- schule	Petra Rietzler Mail: rietzler@leb-bw.de	Nicole Nicklis Mail: nicklis@leb-bw.de	Marie Rudisile-Knoedler Mail: rudisile-knoedler@leb-bw.de	Sabine Buchmann-Mayer Mail: buchmann-mayer@leb-bw.de
Werkrealschule/ Hauptschule	Gabriele Hils Mail: hils@leb-bw.de	Mathias Fey Mail: fey@leb-bw.de	nicht besetzt	Norbert Hölle Mail: hoelle@leb-bw.de
Realschule	Jutta Luem-Eigenmann Mail: luem-eigenmann@leb-bw.de	Carmen Haaf Mail: haaf@leb-bw.de	Manuela Afolabi Mail: afolabi@leb-bw.de	Dieter Schmoll Mail: schmoll@leb-bw.de
Gymnasium	Dr. Carsten Thomas Rees Mail: rees@leb-bw.de	Dr. Matthias Zimmermann Mail: zimmermann@leb-bw.de	Anja Wild Mail: wild@leb-bw.de	Stephan Ertle Mail: ertle@leb-bw.de
Sonderpäd. Bil- dungs- und Bera- tungszentren	Friedrich-Wilhelm Behrens Mail: behrens@leb-bw.de	Adolf Albin Mail: Albin@leb-bw.de	Nancy Ohlhausen Mail: ohlhausen@leb-bw.de	nicht besetzt
Berufsschule	Heike Stöckmeyer Mail: stoeckmeyer@leb-bw.de	Michael Th. Schäfer Mail: schaefer@leb-bw.de	Dunja Recht Mail: recht@leb-bw.de	Mathias Fiola Mail: fiola@leb-bw.de
Berufliches Gymnasium	Joachim Dufner Mail: dufner@leb-bw.de	Matthias Mackert Mail: mackert@leb-bw.de	Sabine Wassmer Mail: wassmer@leb-bw.de	Sigrid Maichle Mail: maichle@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Astrid Egerer Mail: egerer@leb-bw.de			

Vorsicht Satire!

Das glaube ich nicht ...

Vor kurzem traf ich einen Vater, dessen Sohn zurzeit eine Berufliche Schule besucht.

Wie so oft waren in letzter Zeit wieder viele Unterrichtsstunden ausgefallen. Über die Gründe des Ausfalls und ob diese Stunden nachgeholt werden würden wurden die Schüler nicht informiert. Da es das letzte Jahr vor der Abschlussprüfung war und die ausgefallenen Fächer prüfungsrelevant waren, schrieb der Klassenvertreter eine E-Mail an die Schulleitung mit der Bitte, die ausgefallenen Stunden nachzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass im weiteren Schuljahr kein Unterricht mehr ausfallen würde.

Und nun ...? Es kam nach ein paar Tagen eine Antwort per E-Mail, in welcher die Schulleitung sich überrascht zeigte, dass Schüler sich über Unterrichtsausfall beschwerten. Er sei schon 40 Jahre im Schuldienst, aber so etwas sei ihm noch nie passiert, und die Schüler sollten sich nicht so aufregen, da er auch keine Lehrer backen könne.

Es sei nun einmal so, dass sie nur eine begrenzte Zahl an Lehrern hätten und durch Krankheit, überraschende Elternzeit – jetzt auch noch von Männern – sie eben unterbesetzt seien und die vorhandenen Lehrer auch nicht Mehrarbeit leisten dürften.

Die Schüler sollten sich eben mit den Büchern zuhause selbst auf die Prüfung vorbereiten, dazu müssten sie doch in der Lage sein.

Glauben Sie, dass diese Geschichte stimmt? Kann so etwas sein?

Bildung ist doch unser wichtigstes Gut, da wir keine Rohstoffe haben außer den Köpfen unserer Menschen – hören wir in Reden am Sonntag und im Wahlkampf von den Entscheidern.

Schließlich wurde auch ein Rückgang der Schülerzahlen von unseren Statistikern prognostiziert, und alle wollen jetzt schon die Demografische Rendite einfahren, aber nur in Form von Einsparen von Lehrkräften statt Qualitätsverbesserung. Man kann den Euro nur einmal ausgeben. Diese bisher nie eintretende Rendite wird aber immer schon im Vorgriff verbraucht: Es werden immer mehr Lehrkräfte eingespart.

Das hier ist ja nur eine überzeichnete Beschreibung der Wirklichkeit und kommt so in Deutschland oder im Ländle sicher nie vor ...

Weitere Zeilen erspare ich mir – ich melde mich jetzt krank ...

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.